

U t z, Arthur F., *Wesen und Begründung des Rechts*. In »Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie« 1961, S. 3–74. Paulusverlag, Freiburg/Schweiz.

In der Zeit gespaltener Rechtsbegriffe, eines nicht überwundenen Rechtspositivismus und einer noch offen oder untergründig nachwirkenden nationalsozialistischen Rechtsauffassung mag es wichtig erscheinen, daß sich ein Moraltheologe und Soziologe mit den Grundlagen und Begriffsbestimmungen des Rechts befaßt. Utz, der Kommentator des 18. Bandes »Recht und Gerechtigkeit« der Deutschen Thomasausgabe (Heidelberg 1953), hat seine gewiß nicht leichte Arbeit »Wesen und Begründung des Rechts« nach Art einer Monographie in dem Jahresband 1961 der FZPT veröffentlicht.

Besonderes Interesse verdienen die Abschnitte »Wirksamkeit, Geltung und Gültigkeit des Rechts« und »Wirksamkeit des Rechts und Sanktion«, weil es den Anschein hat, daß Recht und Rechtsansprüche ohne Durchsetzbarkeit einer Rechtsverneinung gleichkommen. So z. B. könnte ein Beamter oder ein Geistlicher, dem seine Be-

hörde verbietet, aus Gründen des Berufsansehens bei einem ordentlichen Gericht seine wohlbegründeten Ansprüche einzuklagen, oder ein Bürger, der für eine Prozeßführung nicht über die nötigen Mittel verfügt, zur Ansicht kommen, ihm werde hic et nunc das »Recht« verweigert, er habe kein »Recht«. Diese Anschauung wäre dann richtig, wenn vom Rechtsbegriff die metaphysische Ordnung, die *lex aeterna*, ausgeklammert wäre, die im Gegensatz zur irdischen positiven Rechtsordnung allumfassend und mit einer Macht der Durchsetzbarkeit ausgestattet ist, wie sie keine irdische Rechtsordnung kennt, der viele Rechtsbrecher entschlüpfen können. So z. B. wird von dieser nur ein Bruchteil der Verkehrsdelikte geahndet, nämlich nur diejenigen, die zufällig von einem Verkehrspolizisten wahrgenommen oder zur Anzeige gebracht werden. Ähnlich verhält es sich bei einer Unsumme anderer Rechtsverletzungen, die nie an den Tag kommen und bei denen aus diesem Grunde die irdische Rechtsordnung nie wieder hergestellt werden kann. Diese Tatsache postuliert geradezu die Verlängerung der diesseitigen Rechtsordnung ins Jenseits, richtiger gesagt, diese irdische Rechtsordnung ist nur auf Grund göttlicher Rechtsordnung rechtens und wirksam, so daß Utz ganz richtig sagen kann, die Wirksamkeit gehöre zum Wesen des Rechts und vom »Ewigen Gesetz« her könne Recht nur mit Wirksamkeit verbunden sein (S. 29). Die Positivisten bestreiten dies, weil sie die Durchsetzbarkeit einer nicht mit irdischen Machtmitteln ausgestatteten Rechtsordnung, wie es z. B. die des Naturrechts ist, nicht erkennen. Utz gibt diese Schwierigkeit offen zu (S. 73). Im Abschnitt »Die Sanktion des Naturgesetzes«, in welchem er darauf hinweist, daß das Naturrecht nicht nur Rechtsgesetz, sondern zuerst Sittengesetz ist, führt er treffend aus, daß zur rechtlichen Sanktion die zwangsmäßige Einordnung in eine Gemeinschaft gehöre und daß sich die sittliche Sanktion in einem unwiderstehlichen Druck des Gewissens auswirke, aber bei weitem nicht immer. Deshalb sei die Sanktion des rechtlichen Naturgesetzes im großen Raum der menschlichen Gesellschaft zu suchen: »Der Untergang der öffentlichen Moral hat im Laufe der Geschichte immer auch zum Ruin eines Volkes geführt; die reine Machtauseinandersetzung in der wirtschaftlichen Konkurrenz beschwört die revolutionäre Macht der um ihre tiefsten menschlichen Belange Betroffenen herauf« (S. 74). Eine solche, der permanenten Verletzung einer höheren Rechtsordnung immanente Sanktion ist indes nur beschränkt beweiskräftig, weil ein Umsturz oft neues Unrecht schafft und dabei nicht immer die Schuldigen, wohl aber viele Unschuldige treffen mag. Utz sieht dies klar: »Die individuelle rechtliche Sanktion des Naturgesetzes ist darum im diesseitigen Raum

sehr schwach« (S. 74). Trotz allem sollten Naturrechtler gerade hier eine Lücke schließen, indem sie vor allem an Hand individueller Menschenschicksale die Tatsache in diesem Leben eingetretener Strafsanktionen für begangenes Unrecht herausarbeiten und nachweisen.

Sehr mit Recht hat Utz bemerkt, daß die Sanktion des Naturgesetzes nur auf höherer Ebene richtig beurteilt werden kann, wenn man nicht Gefahr laufen will, nicht ernst genommen zu werden, wie dies jenen zustieß, die meinten, die große Sturmflut über Hamburg sei die Strafe dafür, daß dort eine große Illustrierte literarischen Schmutz und Schund ins Land hinaus trage. Eine solche Deutung ist auch dann nicht möglich, wenn man die Sex-Schau- und Amüsierbetriebe auf der Reeperbahn und andere Sündenpfuhle mit inkalkuliert, denn dergartiges ist auch in anderen Großstädten anzutreffen, die keine Sturmflut heimgesucht hat. Wenn eine Frau, die eine Abtreibung auf dem Gewissen hat, von ihren zwei halbwüchsigen Kindern eines verliert, so liegt es zwar nahe, hierin eine Strafe für das Verbrechen am ungeborenen Leben anzunehmen, aber beweisen kann man das nicht, weil doch auch andere Kinder sterben, deren Eltern sich solches nicht zuschulden kommen ließen. Von einer immanenten Sanktion einer Naturrechtsübertretung darf man nur dann sprechen, wenn nachweisbar ist, daß zwischen Übertretung und »Strafe« ein kausaler Zusammenhang besteht, so zwar, daß das hernach eingetretene Übel aus den Tatbeständen der Übertretung zwangsläufig erwachsen ist. Sicher ist, daß ein Mensch, der die rechtliche oder sittliche Ordnung (dies sind meistens zwei Aspekte ein und derselben Realität!) gröblich verletzt hat und in diesem Leben dieses Delikt nicht wieder gutgemacht und gesühnt hat, verweigerlich der unfehlbaren Wirksamkeit der jenseitigen, göttlichen Rechtsordnung anheim fällt, der er sich nicht entziehen kann, weil er Gott nicht entfliehen kann. Dies ist biblisch begründet (an vielen Stellen der Hl. Schrift). Daher ist die Begründung der Rechtsordnung schlechthin zutiefst und zuerst eine theologische (S. 36: Existenz Gottes als Voraussetzung für die rechtslogische Begründung der vierten Realdefinition des Rechts). Die Leugnung Gottes als letzten Grundes allen Rechts muß zur Zerstörung der Rechtsordnung führen. Was noch übrig bleibt, sind Fetzen eines scheinbaren Rechts, an dem man nur aus politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen festhält, dem aber jede Beziehung zu den eigentlichen Rechtsquellen fehlt und das keine Bindung an jedem menschlich-positivem Recht vorgesezte übergeordnete Rechtsnormen mehr hat.

An mehreren Stellen (so S. 34: Das Gewissen als soziale Norm; S. 38: Rechtssoziologie; S. 42: Die sozialen Ideen und sozialen Gegeben-

heiten; S. 68: Naturrechtsprinzipien im Rechtsbewußtsein der Gesellschaft) bringt Utz das Soziale in Verbindung mit dem Recht. Es gehört m. E. zu den vordringlichsten Aufgaben, einerseits klarzustellen, daß die beiden Begriffe »sozial« und »gerecht« sich gegenseitig einschließen, andererseits, daß sie sich überschneiden. Denn viele sind sich durchaus nicht klar darüber, daß ohne Rechtsordnung keine Sozialordnung möglich ist, und daß ohne Sozialordnung auch jede Rechtsordnung eine Utopie ist. Beide bedingen sich gegenseitig, sind also korrelativ, ohne völlig identisch zu sein. Darüber hinaus besagt jede dieser Ordnungen, was ihr spezifisch ist.

Im Abschnitt »Die Naturrechtsprinzipien in der Anwendung: die naturrechtlichen Schlußfolgerungen« (S. 65 f.) berührt Utz eine Frage, die bis heute noch nicht befriedigend gelöst werden konnte und die immer wieder der »Stein

des Anstoßes« selbst für diejenigen Ziviljuristen bildet, die grundsätzlich zum Naturrecht stehen, aber mit den sogenannten sekundären, nicht formulierten Naturrechtssätzen soviel wie nichts anfangen können (ich habe darauf in FZPT 1958, S. 59, hingewiesen). Es ist das Verdienst von Utz, auch an Hand von Beispielen (S. 67) auf die Komplexität dieses Problems aufmerksam gemacht zu haben, das weder mit starren Thesen noch mit Grundsätzen einer abwegigen Situationsethik gelöst werden kann. Auch ist das »ad vitandum maius malum« (S. 67) ein so gefährliches Instrument, daß man damit ohne weiteres eine staatliche Sanktionierung der Freudenhäuser motivieren kann. Eine Lösung so verwickelter Fragen muß wo anders gesucht werden. Politiker sind hier in besonderem Maße der Gefahr kurzzeitiger Fehllösungen ausgesetzt.

Sulzberg (Allgäu)

Joseph Martin